Kassensicherungsverordnung

Wer eine elektronische Registrierkasse hat, muss sie nun mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) aufrüsten.

Bis zum 30.09.2020 müssen **alle elektronischen Kassensysteme** dem Finanzamt gemeldet werden. Der Fiskus will somit Steuerhinterziehungen, die im Zusammenhang mit digitalen Grundaufzeichnungen entstehen, verhindern. Schafft man sich nach dem 30.09.2020 eine neue Kasse an, muss diese dem zuständigen Finanzamt innerhalb von einem Monat gemeldet werden. Außerbetriebnahmen des Kassensystems (z. B. Diebstahl oder Defekt) müssen ebenfalls gemeldet werden.

Welche Informationen muss die Meldung enthalten?

Hier eine Übersicht über die verpflichtenden Punkte, die bei der Mitteilung zu nennen sind:

1. Persönliche Angaben der mitteilenden Person – vollständiger Name und Anschrift
2. Eindeutige Identifikation mittels der Steuernummer – ab 2021 mit Wirtschaftsidentifikationsnummer
3. Angaben zur TSE – Zertifizierungs-ID, Seriennummer und Typ der TSE
4. Art und Typ des Kassensystems/Aufzeichnungssystems
5. Anzahl der elektronischen Aufzeichnungssysteme – Betriebsstätte und der derzeitige Einsatzort
6. Seriennummer des Kassensystems – Die Seriennummer der Kasse Ihres jeweiligen Kassenanbieters
7. Datum der Anschaffung und Inbetriebnahme Ihres Kassensystems

Generell wird unterschieden, ob es sich um eine Anmeldung, Abmeldung oder Korrektur handelt. Sollten Sie bei Ihrer Erstmeldung einen Fehler machen, können Sie diese jederzeit berichtigen.

Die Senatsfinanzverwaltung gewährt Berliner Betrieben bei der technischen Umstellung der Kassensysteme Corona-bedingt mehr Zeit. Die neue Regelung sieht vor, dass bestehende elektronische Kassensysteme spätestens bis **zum 31. März 2021** umgerüstet sein müssen.

Für die Gewährung der Fristverlängerung bei der Umrüstung müssen die Berliner Betriebe **folgende Voraussetzungen** erfüllen:

- der Einbau der technischen Sicherheitseinrichtung muss bis zum 30. August 2020 mit einem konkreten Termin beauftragt sein,
- Firmen, die die technische Sicherheitseinrichtung anbieten oder den Einbau vornehmen, haben bestätigt, dass die Umrüstung nicht bis zum 30. September 2020 möglich ist,
- der Einbau muss spätestens bis zum 31. März 2021 erfolgen,
- gemäß Abgabenordnung (§ 146a) müssen alle Verpflichtungen erfüllt werden,
- für die Veranlagungszeiträume 2010 bis 2020 liegt kein Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Steuerhinterziehung beziehungsweise Steuergefährdung vor, das mit einer Verurteilung, einem Strafbefehl, einer Auflage oder einem Bußgeldbescheid abgeschlossen wurde.

Damit soll sichergestellt werden, dass Steuerpflichtige, die bisher untätig geblieben oder bereits negativ aufgefallen sind, nicht begünstigt werden. Ein gesonderter Antrag bei den Berliner Finanzämtern ist nicht erforderlich.

Quelle:
www.berlin.de
www.haufe.de
www.ihk-berlin.de